

Appenzell A. Rh.

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Volksschulblatt**

Band (Jahr): **1 (1854)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-248358>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Besseres und Brauchbareres als bisher geleistet werden könnte. Es fehlt hier weniger an den Mitteln, als an ihrer rechten Verwendung — an Organisation und Oekonomie.

Baselland. (Korresp.) Unsere Bezirksschulen, die bis jetzt in so erfreulicher Blüthe gestanden, dem Land und dessen Behörden schon manchen tüchtigen Mann, der seine Bildung nur in ihnen genossen, geliefert hatten, drohen gegenwärtig leider von diesem Blüthepunkt herabzusteigen. Nicht daß es bei den Behörden oder dem Volk an Eifer und Liebe für dieselben fehlte; sondern durch ein eigenes Zusammentreffen von Umständen verlassen mehrere Lehrer, die segensreich an diesen Anstalten gewirkt, zugleich ihre Stellen. Die basellandschaftlichen Lehrer sind verhältnißmäßig gut besoldet; allein doch ist ihre Besoldung gegenüber den Anforderungen, die an sie gemacht werden, zu niedrig. Außer ihrem Lehrerberufe finden sie nicht Zeit zu anderweitigem Verdienst, und können, wenn sie Familien haben, in der Regel nichts zurücklegen. So kommt das Alter, und jetzt, wo der Lehrer von Nahrungssorgen frei sein sollte, stellen sich auch diese noch ein. Und einzig aus dem Bewußtsein treu erfüllter Pflicht kann man auch nicht leben. Möchte doch jeder Staat bald begreifen lernen, daß derjenige Stand die meisten Verdienste hat und dem daher auch der größte Verdienst gebührt, der seine Bürger bildet!

Appenzell A. Rh. Nachdem die Landeskommission den Gemeinden für die obern Schulklassen die Einführung des ebenso reichhaltigen als vortrefflichen Lesebuches von Hrn. Pfarrer Tschudi empfohlen, beschloß der Gr. Rath, durch einen angemessenen Beitrag aus der Landeskasse die Einführung dieses Lehrmittels den sämtlichen Gemeinden zu ermöglichen. Ein solches ermunterndes Vorgehen sollte überall verdiente Nachahmung finden.

Frankreich. Eine der bedeutendsten Autoritäten im Unterrichtswesen, Hr. Eugen Rendu, hat dem Kaiser eine Denkschrift eingereicht, in welcher die Einführung des gesetzlichen Schulzwanges befürwortet ist. Weiß Geistes Kind die berüchtigte Zeitung „Assemblée nationale“ ist, ergibt sich aus ihrer Opposition gegen diesen Vorschlag des Herrn Rendu. Sie sagt: „Wir müssen heute wie früher und immer gegen alle Erfindungen des Sozialismus und besonders gegen die abscheulichste von allen: den obligatorischen Unterricht, protestiren.“ Alles mit Maß! Den Schulzwang des Gänzlichen aufzuheben, wäre Unsinn und allen Ideen einer Staatswohlfahrt, die auf sichere Beförderung des Gesamtglüces hinzielt, geradezu entgegen, weil eine große Menge diese Freiheit benützen würde, sich in geistige und leibliche Knechtschaft zu stürzen, und die Gesellschaft mit sich selbst zu belasten; auf der andern Seite darf aber auch die Schulpflichtigkeit nicht so weit getrieben werden, daß die persönlichen Freiheiten beziehungsweise vernichtet, und die Jugend dem häuslichen Berufs- und Verdienstreife auf übermäßige Dauer gesetzlich entzogen wird.